

# § 22 KJBG Maßregelungsverbot

KJBG - Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

1. (1)Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.
2. (2)Disziplinarmaßnahmen dürfen über Jugendliche nur verhängt werden, wenn dies in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 24 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, vorgesehen ist. Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

In Kraft seit 19.12.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)